

Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Facility Management an der Georg-Simon-Ohm-
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg
und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München
(SPO WM-FM)

Vom 12. Oktober 2004

(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2005 lfd. Nr. 07)

geändert durch Satzungen vom

10. Juni 2008 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2008 lfd. Nr. 04)

12. August 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2009 lfd. Nr. 40)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 12. August 2009
Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben
"blau". Rechtsänderungen die außer Kraft treten, sind "blau durchgestrichen".

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3, Art. 86 Abs. 3 und Art. 86a
Abs. 1 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 der Qualifikationsverordnung –
QualV – vom 28.11.2002 (GVBl 2003 S. 9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlassen die Georg-Simon-Ohm-
Fachhochschule Nürnberg und die Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

Der Masterstudiengang Facility Management vermittelt Hochschulabsolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und einschlägiger fundierter Berufserfahrung in konzentrierter und praxisnaher Form Kenntnisse über technische, organisatorische und kaufmännische Aufgaben eines Facility Managers und die Fähigkeit zur ganzheitlichen Bewirtschaftung von Immobilien. Dazu gehören insbesondere operative und strategische Prozesse im Gebäudebetrieb, die langfristig und bedarfsgerecht dem Gebäudenutzer zur Verfügung gestellt und kontinuierlich verbessert werden.

§ 1 a

Gemeinsamer Träger des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang Facility Management wird gemeinsam getragen von der Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und der Fakultät Bauingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München. Die Fakultäten tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Aufstellung des Studienplanes, die Bereitstellung des entsprechenden Studienangebotes sowie für die Bildung der Prüfungskommission gemäß § 6 dieser Satzung. Die administrative Betreuung des weiterbildenden Masterstudiengangs Facility Management geschieht durch die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg. Die Zusammenarbeit wird durch die Kooperationsvereinbarung vom Februar 2008 geregelt.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen und **Aufnahme Kosten** des Studiums

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:
1. der Abschluss eines grundständigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Studiums im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (gemäß ECTS) an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss
 2. eine für das Studium einschlägige postgraduale Berufspraxis im Sinn des Absatzes 2 von mindestens zwei Jahren, die mit bis zu 30 Leistungspunkten (gemäß ECTS) als Studienleistung angerechnet werden kann."
 3. Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte, mindestens jedoch 180 Leistungspunkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis einer mit Erfolg bewerteten Studienarbeit oder gleichwertiger Studienleistung im Umfang von maximal 26 Leistungspunkten. Über die zu erbringenden Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission."
- (2) Einschlägige Berufstätigkeit ist eine Tätigkeit im Rahmen von Bau- und Dienstleistungsprozessen rund um bauliche Objekte insbesondere auf dem Gebiet der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Immobilienwirtschaft, der Elektrotechnik oder der Versorgungstechnik. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

~~(3) Die Aufnahme des Weiterbildungsstudiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber bzw. der Bewerberin und den beteiligten Hochschulen oder einer von den beteiligten Hochschulen beauftragten Einrichtung ein Vertrag über die Durchführung dieses Studiums zustande gekommen ist.~~

(3) Die für das Studium des Masterstudiengangs Facility Management anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Facility Management an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 12. August 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de).

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern, die einem Vollzeitstudium von einem Jahr entspricht.
- (2) Bei nicht ausreichender Zahl von Studienbewerbern im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf Durchführung.

§ 4

Fächer und Prüfungsleistungen

Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahlen, die Prüfungsleistungen sowie das Notengewicht der Endnoten bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 5

Studienplan

Die beteiligten Fakultäten erstellen zur Sicherung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird von den Fakultätsräten beschlossen und hochschulöffentlich an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester
2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer
3. die näheren Festlegungen zu den Prüfungsleistungen

4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern
5. die Festlegung der Unterrichtssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist
6. den Umfang, in dem die Lehrveranstaltungen einzelner Fächer durch Lehrbriefe und sonstige Formen der Fernlehre ersetzt werden.

§ 6

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern; sie wird anteilig gebildet aus Professoren des Studiengangs Versorgungstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und Professoren des Studiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München. Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 7

Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 8

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung ganzheitlicher technischer, kaufmännischer und infrastruktureller Probleme rund um bauliche Objekte anzuwenden.

(2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit, die studienbegleitend durchgeführt wird, soll fünf Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen auf Antrag um einen Monat verlängert werden.

§ 9

Prüfungen, Studienabschluss

(1) Jede Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit einer nicht ausreichenden Endnote bzw. einem nicht ausreichenden Prädikat bewertet wurde. Die Prüfungskommission legt zu Beginn des Semesters fest, ob jeweils ein außerordentlicher Wiederholungstermin angeboten wird.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern mit Prüfungsleistungen und in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 10

Masterprüfungszeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein gemeinsames Zeugnis der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 11

Akademischer Grad

(1) Den Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Facility Management“ verliehen.

(2) Hierüber wird eine gemeinsame Urkunde der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt.

§ 12

Anwendung sonstiger Bestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 27.04.2004 und der Genehmigungsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16.07.2004, Az. XI/3-/27 082 und vom 07.09.2004, Az. XI/3-H 3444.NÜ.7-11/36 927.

Nürnberg, 12. Oktober 2004

Prof. Dr. Herbert Eichele

Rektor

Diese Satzung wurde am 13.10.2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.10.2004 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 14.10.2004.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule München vom ... und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom ..., Az. ...

München, ...

Prof. Dr. Marion Schick

Präsidentin

Diese Satzung wurde am ... in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am ... durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der

Anlage:

Übersicht über die Fächer, ihre Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen

| 1 | 2 | 3 | 5 | 6 | 7 |
|--------------|---|-----------|---|----|--------------|
| Lfd. Nr. | Fächer | LP | Prüfungsleistungen, Art und Dauer in Min. | ZV | Notengewicht |
| 1 | FM-Grundbegriffe und Qualitätsmanagement | 4 | schrP 90 | | 1 |
| 2 | Allgemeine Technische Grundlagen | 5 | schrP 90 | | 1 |
| 3 | Allgemeine Kaufmännische Grundlagen | 5 | schrP 90 | | 1 |
| 4 | Computer Aided Facility Management (CAFM) | 4 | schrP 90 | | 1 |
| 5 | Projektieren, Planen, Baurecht | 4 | schrP 90 | | 1 |
| 6 | Infrastrukturelle Dienste | 4 | schrP 90 | | 1 |
| 7 | Technisches Gebäudemanagement | 4 | schrP 90 | | 1 |
| 8 | Kaufmännischer Gebäudebetrieb | 4 | schrP 90 | | 1 |
| 9 | Projektarbeit I | 6 | StA, Ref | | 1 |
| 10 | FM-Praktikum | 4 | TN, VB 1,2) | | --- |
| 11 | Projektarbeit II (in englischer Sprache) | 4 | StA, Ref 1,2) | | --- |
| 12 | Masterarbeit | 16 | MA | 3) | 3 |
| Summe | | 64 | | | 12 |

1) Studienbegleitende Prüfungsleistung mit Prädikat „mit/ohne Erfolg“ (m.E./o.E.)

2) Prädikat „mit Erfolg“ in den Fächern 10 und 11 ist Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums.

3) Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist die erfolgreiche Ablegung der Fächer 1 bis 9.

Abkürzungen:

| | | |
|-------|---|---------------------------------------|
| FM | = | Facility Management |
| LN | = | studienbegleitender Leistungsnachweis |
| LP | = | Leistungspunkte (Credit Points) |
| MA | = | Masterarbeit |
| Ref | = | Referat |
| schrP | = | schriftliche Prüfung |
| SWS | = | Semester-Wochenstunden |
| StA | = | Studienarbeit |
| VB | = | Versuchsbericht |
| TN | = | Teilnahme |
| ZV | = | Zulassungsvoraussetzung |